

III.

T a r e

für

die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine ZwillingSENTbindung 3 bis 8 Rthlr.
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei
Tag und Nacht zugebracht worden ist 4 bis 10 Rthlr.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche
in eine Fußgeburt verwandelt wurde 4 bis 10 Rthlr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung
bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Rthlr.
6. Für die Zangengeburt 4 bis 10 Rthlr.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 bis 10 Rthlr.
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unter-
schied, ob das Kind noch lebe oder nicht 10 bis 20 Rthlr.
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 Rthlr.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nach-
geburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche
gehört zur Entbindung) 2 bis 6 Rthlr.
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer
Mola 1 bis 3 Rthlr.
12. Für die Untersuchung einer Schwangeren 12 Gr. bis 2 Rthlr.
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis
1 Rthlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbin-
dung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so
weit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts
sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit ent-



stehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorn entschieden werden kann: so giebt die vorkiehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maassstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertel des Sages für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittel erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Ahsiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sägen.

IV. Taxe